



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel C8 Die LINGUA-Herkunftsanalysen

Zusammenfassung

Die 1997 gegründete Fachstelle LINGUA hat den Auftrag, sogenannte Herkunftsanalysen durchzuführen. Sie kann beauftragt werden, wenn eine asylsuchende Person die erforderlichen Dokumente für die Feststellung ihrer angegebenen Herkunft nicht beibringt und Zweifel an ihrem Vorbringen bezüglich ihrer Aufenthaltsregion bestehen. Ziel der Herkunftsanalysen ist es, die Region oder zumindest das Milieu zu bestimmen, welche die betreffende Person am meisten beeinflusst haben und somit als Region/Milieu ihrer Hauptsozialisation gelten können. Zu diesem Zweck zieht LINGUA externe Experten¹ bei, die aufgrund der Aufzeichnung eines Telefongesprächs mit der asylsuchenden Person deren Sprechweise und Kenntnisse zur Region bzw. zum Milieu, aus der sie nach eigener Aussage stammt, sowie den dort herrschenden kulturellen und sozialen Bräuchen untersuchen. Der Bericht zu einer Herkunftsanalyse stellt eines der Elemente für den Asylentscheid oder, auf der Stufe des Wegweisungsvollzugs, die Beschaffung von Reisedokumenten dar.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit werden im folgenden Text nur die männlichen Formen verwendet. Gemeint sind jedoch stets das männliche und das weibliche Geschlecht.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	3
Kapitel 2	LINGUA-Herkunftsanalysen	5
2.1	LINGUA-Fachstelle	5
2.2	Experten	6
2.3	Sprachen und Länder	6
2.4	Verfahren und Produkte	6
2.4.1	<i>Der Auftrag</i>	6
2.4.2	<i>Das Gespräch</i>	7
2.4.3	<i>Die Berichte</i>	8
2.4.4	<i>Die Fristen</i>	8
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	9



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

Aus dem Wortlaut des Asylgesetzes ([AsylG](#) vom 26. Juni 1998, SR 142.31) kann die rechtliche Grundlage für die Verwendung von Sprachanalysen zur Bestimmung der Herkunft einer Person nicht hergeleitet werden.

Die mit LINGUA durchgeführten wissenschaftlichen Herkunftsanalysen sind Teil der im Asylverfahren zur Verfügung stehenden Beweismittel. Sie sind mit der Pflicht aller Asylsuchenden, ihre Identität offen zu legen ([AsylG](#), SR 142.31, Art. 8 Abs. 1 Bst. a; siehe auch Artikel [B3 Der Untersuchungsgrundsatz, die Mitwirkungspflicht und das Beweisverfahren](#) dieses Handbuchs), und mit der Feststellung der Plausibilität der Asylgründe ([AsylG](#), SR 142.31, Art. 7) verbunden. Ausserdem sind sie ein integraler Bestandteil der Recherchen, die während der Vorbereitungsphase ([AsylG](#), SR 142.31, Art. 26 Abs. 2) durchgeführt werden können ([AsylG](#), SR 142.31, Art. 26d).

Siehe auch [Botschaft zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich vom 13. Mai 1998](#), 98.028, Seite 3230.

Da der Name des Experten und der Bericht nicht veröffentlicht werden, hat die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK, das heutige Bundesverwaltungsgericht) in einem Entscheid vom 20. Oktober 1998 ([EMARK 1998/34](#)) festgehalten, dass die von LINGUA verfassten Berichte nicht als formelle Sachverständigungsgutachten im Rechtssinn gelten können (Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren: [VwVG](#), SR 172.021, Art. 12, 19 und 26–28; Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess: [BZP](#), SR 273, Art. 49), dass ihnen jedoch ein erhöhter Beweiswert beigemessen werden kann, wenn mit dem gewählten Vorgehen gewisse Minimalanforderungen zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit, Objektivität und Neutralität eingehalten werden. Die Verwendung von LINGUA-Analysen zur Herkunftsbestimmung von Asylsuchenden wird somit von der Rechtsprechung bestätigt und ist unterdessen im Asylverfahren der Schweiz verankert.

Im Bereich Wegweisungsvollzug wird in der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen ([VVWA](#), SR 142.281, Art. 3) die Möglichkeit erwähnt, Sprachanalysen im Hinblick auf die Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit von Personen, die mit einem Wegweisungsentscheid belegt wurden, beizuziehen (siehe auch Artikel [G1 Die Identifizierung und Papierbeschaffung](#) dieses Handbuchs).

Anspruch auf rechtliches Gehör im Anschluss an einen LINGUA-Bericht

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist verpflichtet, der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör zu gewähren, wenn deren Vorbringen betreffend Herkunft durch das Resultat der Analyse nicht gestützt werden ([AsylG](#), SR 142.31, Art. 36 Abs. 1 Bst. a; siehe auch Art. [B4 Das rechtliche Gehör](#) dieses Handbuchs). Ein anonymisierter Lebenslauf (Entscheid der ARK vom 5. Mai 1999, [EMARK 1999/20 E. 3, S. 130–131](#)) sowie eine Zusammenfassung der Resultate der Herkunftsanalyse werden der gesuchstellenden Person vorgelegt. Dabei ist hervorzuheben, dass der Bericht als vertraulich klassifiziert ist und keinesfalls vollständig



veröffentlicht werden darf, um nach Möglichkeit zu vermeiden, dass sich ein "Lerneffekt" einstellt. Diese Praxis wurde von der ARK in ihrem Entscheid vom 20. Oktober 1998 ([EMARK 1998/34](#)) bestätigt.

Die Asylsuchenden haben zudem Anspruch darauf, sich die Aufzeichnung des Telefongesprächs anzuhören, auf das sich die LINGUA-Analyse stützt.

Der LINGUA-Bericht ist eines von mehreren Beweismitteln und muss als solches in Zusammenhang mit dem gesamten Dossier sowie den Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden. Es ist im Übrigen hervorzuheben, dass sich der Bericht über den Ort oder das Milieu der Hauptsozialisation der asylsuchenden Person ausspricht, nicht über deren Staatsangehörigkeit.



Kapitel 2 LINGUA-Herkunftsanalysen

2.1 LINGUA-Fachstelle

Die LINGUA-Fachstelle besteht aus einem Team von Linguisten und Verwaltungsangestellten. Die Linguisten sind zuständig für die Organisation der Herkunftsanalysen, für die Rekrutierung und Betreuung der Experten, welche die Analysen verfassen, und für die Qualitätskontrolle bezüglich der schriftlich verfassten Berichte. Die verschiedenen Sprach- und Länderkonstellationen werden unter sie aufgeteilt. Die Mitarbeiter des Service Center sind für die administrativen und technischen Belange verantwortlich. Abgesehen von den Herkunftsanalysen befasst sich LINGUA auch mit Personen, deren sprachliche bzw. sprachvermittelnde Kompetenzen als Dolmetschende im Rahmen der Asylanhearungen getestet werden.

Die Facheinheit LINGUA kann aufgeboten werden, wenn die Herkunft einer asylsuchenden Person festgestellt werden muss, um das Verfahren fortsetzen zu können. Die Mitarbeitenden des SEM können diese Dienstleistungen auf verschiedenen Verfahrensstufen beanspruchen: am Flughafen, während des Verfahrens oder in der Vorbereitungsphase der Rückführung. Die Aufgabe von LINGUA besteht dann darin, die Region oder das Milieu der Hauptsozialisation der gesuchstellenden Person zu überprüfen. Wichtig ist hier der Hinweis, dass es keinesfalls darum geht, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person zu bestimmen. Um diese Aufgabe erfolgreich wahrnehmen zu können, organisiert LINGUA ein Telefongespräch zwischen der asylsuchenden Person und einem Interviewer (cf. 2.4.2. weiter unten). Danach wird ein externer Experte beauftragt, auf der Basis dieses Gesprächs eine Analyse zu erstellen und über deren Resultate einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Dieser Bericht enthält einerseits eine linguistische Analyse der Sprechweise der betreffenden Person und andererseits eine Einschätzung ihrer Kenntnisse der Region, aus der sie nach eigenen Angaben stammt. Der Rückgriff auf Herkunftsanalysen erfüllt, abhängig von der jeweiligen Verfahrensstufe, verschiedene Ziele: Auf Stufe Asylverfahren können die Analysen die Mitarbeitenden beim Asylentscheid unterstützen; auf Stufe Wegweisungsvollzug können sie zur Beschaffung der Reisedokumente bei den Botschaften beitragen. Die Erstellung einer Analyse in einer relativ frühen Phase des Asylverfahrens ist in der Regel einfacher. Einerseits sind die Erinnerungen der asylsuchenden Person noch verhältnismässig frisch und ihre Sprache ist vom Aufenthalt in der Schweiz noch weniger stark beeinflusst. Andererseits erleichtert die gesetzliche Mitwirkungspflicht – an welche asylsuchende Personen gebunden sind – die Organisation des Gesprächs und die Teilnahme der betroffenen Person an demselben.

In den letzten Jahren konnte in einer grossen Mehrheit der von LINGUA behandelten Fälle (ca. 90%) Hinweise auf die Sozialisationsregion einer asylsuchenden Person gegeben werden (Bestätigung bzw. Nicht-Bestätigung der Angaben). Wenn die von der asylsuchenden Person angegebene Region der Sozialisation aufgrund der Ergebnisse der Analyse auszuschliessen ist, versucht der Experte aufgrund der Merkmale der Sprechweise der betroffenen Person ihre tatsächliche Sozialisationsregion zu ermitteln. In einigen Fällen lassen sich keine abschliessenden Aussagen machen und die Region/das Milieu der Sozialisation bleibt



unbestimmt. Als Ursache dafür kommen verschiedene Faktoren in Betracht: die schlechte Qualität des Sprachmaterials, ein Mangel an Informationen, die dem Experten zur Verfügung stehen, die Komplexität des Falls (beispielsweise Grenzgebiete, mehrfache Sozialisierung), die mangelnde Kooperation der asylsuchenden Person usw.

2.2 Experten

Für die Erstellung der Herkunftsanalysen arbeitet LINGUA mit externen Sprachexperten zusammen. Um die Qualität der Berichte zu gewährleisten, müssen diese über eine höhere Ausbildung in Sprachwissenschaft sowie über sehr gute Kenntnisse der jeweiligen geografischen Region verfügen, mit der sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für LINGUA befassen. Für gewisse Regionen und Sprachen ist es allerdings sehr schwierig, Personen mit den entsprechenden Qualifikationen zu finden. Die Rekrutierung solcher Experten ist somit eine der zentralen Aufgaben von LINGUA und entwickelt sich entsprechend der aktuellen Bedürfnisse. Wenn LINGUA über keine eigenen Experten für eine bestimmte Sprache bzw. Region verfügt, besteht in manchen Fällen die Möglichkeit, die Dienste einer Partnerorganisation im Ausland in Anspruch zu nehmen. Gelegentlich ist LINGUA auch im Auftrag von Behörden oder Gerichten anderer Länder tätig. Diese Fälle sind allerdings selten, da die aus dem SEM stammenden Anfragen Vorrang haben.

2.3 Sprachen und Länder

Die Liste der behandelten Regionen und Sprachen entwickelt sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Mit ihren externen Experten deckt LINGUA derzeit ungefähr siebzig mehrheitlich in Afrika, Europa, im Nahen und Mittleren Osten und in Asien gesprochene Sprachen ab.

2.4 Verfahren und Produkte

2.4.1 Der Auftrag

Mit dem Auftrag für eine Herkunftsanalyse sind möglichst präzise anzugeben: die von der gesuchstellenden Person angegebene Herkunft, ihre bisherigen Aufenthaltsorte (einschliesslich der Daten und Aufenthaltsdauer) und ihre Sprachkompetenzen (möglichst Angabe aller Sprachen, die sie spricht oder versteht sowie das jeweilige Kompetenzniveau). Anschliessend wird der Auftrag durch einen der LINGUA-Linguisten bearbeitet. Dieser stützt sich auf das Profil der asylsuchenden Person und die jeweilige Verfügbarkeit der Experten, um über die Machbarkeit einer Analyse zu entscheiden. Der Ausgangspunkt für LINGUA sind stets die biografischen Angaben der asylsuchenden Person.

Wichtige Punkte:

- Je präziser die Angaben des Auftrags sind, desto eher kann der Linguist über die optimale Herangehensweise im jeweiligen Fall entscheiden. Deshalb ist es zentral, alle relevanten Angaben (über Herkunft, Aufenthaltsorte, Sprachkenntnisse usw.) aus den Anhörungen auf dem Auftragsformular anzugeben.



- Die Angaben auf dem Auftragsformular bilden die Basis für die Organisation des Interviews (sie werden an den Experten/Interviewer weitergegeben). Die Experten/Interviewer haben keinen Zugriff auf die Asyldossiers und die Linguisten bei LINGUA konsultieren diese nur, wenn Angaben auf dem Auftragsformular nicht klar sind.
- Die Rubrik "Auftragsdetails" gibt dem verantwortlichen Mitarbeiter die Möglichkeit, spezifische Fragen oder wichtige Zusatzinformationen hinzuzufügen.
- Informationen zur Rechtsvertretung bzw. einem Beistand müssen ebenfalls angegeben werden, damit LINGUA auch diese zum Gespräch aufbieten kann.
- Der Auftrag ist dem Service-Center LINGUA zuzustellen und eine Kopie muss im Dossier abgelegt werden.
- Die Sekretariatsdienste der BAZ sind für die Vorladung zu Gesprächen in den Räumlichkeiten des BAZ zuständig, selbst wenn sich die asylsuchenden Personen ausserhalb des BAZ aufhalten. Der Gesprächstermin wird nach Rücksprache mit dem jeweiligen BAZ von LINGUA festgelegt.
- Der für das Dossier verantwortliche Mitarbeiter hat LINGUA so rasch wie möglich über das Verschwinden einer asylsuchenden Person, für die eine LINGUA-Herkunftsanalyse in Auftrag gegeben worden ist, zu informieren. Dasselbe gilt im Falle einer Verhaftung des Asylsuchenden.

2.4.2 Das Gespräch

Wenn der Fall behandelt werden kann, wird die asylsuchende Person zu einem telefonischen Interview mit einem externen Interviewer vorgeladen. Bei diesem handelt es sich entweder um den Experten, der den Fall anschliessend analysiert, oder um eine eigens für das Gespräch rekrutierte und ausgebildete Person. Diese zweite Personengruppe wird eingesetzt, wenn der Experte selbst das Gespräch nicht führen kann/will. Die Interviewer stammen in der Regel aus den Regionen, in denen die Asylsuchenden nach eigenen Angaben gelebt haben und sprechen die erforderlichen Sprachen. Sie werden durch LINGUA entsprechend geschult, damit sie die heikle Aufgabe der Interviewführung erfolgreich erfüllen können. Das Gespräch fokussiert auf das Alltagsleben der Asylsuchenden in der angegebenen Herkunftsregion. Es geht dabei um verschiedene Themen; die Gründe für das Asylgesuch werden grundsätzlich nicht angesprochen. Der Interviewer leitet das Gespräch und hält sich dabei so nahe wie möglich an die Biografie der betreffenden Person. Dabei berücksichtigt er namentlich ihren Bildungsstand, ihre ausgeübten Tätigkeiten, ihr Alter usw. Diese Herangehensweise ermöglicht es den Asylsuchenden, sich relativ frei zu Themen zu äussern, die ihnen vertraut sind. Das rund eine Stunde dauernde Gespräch wird aufgezeichnet. Jedes Gespräch wird mit einer Erklärung des Interviewers über die Gründe für das Gespräch und über die im Interview behandelten Themen eingeleitet. Auch wird den Asylsuchenden mitgeteilt, dass das Gespräch aufgezeichnet und danach analysiert wird, dass der Bericht zusammen mit dem Resultat zu ihrem Dossier hinzugefügt wird und dass sie selber später die Möglichkeit erhalten, sich zu diesem Resultat zu äussern.



2.4.3 Die Berichte

Die Aufzeichnung des mit den Asylsuchenden geführten Telefongesprächs liefert die Datenbasis für die Analyse durch den externen Experten. Dieser untersucht zum einen die linguistischen Merkmale der Sprechweise der betreffenden Person und zum anderen ihre Kenntnisse der Region(en), wo sie nach eigenen Angaben gelebt hat. Einzelheiten der Analyse in diesen beiden Bereichen werden schriftlich festgehalten. Anschliessend wird der Bericht des Experten in Zusammenarbeit mit einem Linguisten von LINGUA bearbeitet, damit er den Qualitätskriterien der Fachstelle entspricht.

Die LINGUA-Berichte ergeben zwei Resultatskategorien:

- eindeutig/eindeutig nicht: Das erzielte Resultat (betreffend Zuordnung/Ausschluss) ist eindeutig, wenn alle geprüften Elemente übereinstimmen und den Sozialisationsraum/das Sozialisationsmilieu bestätigen oder widerlegen.
- sehr wahrscheinlich/sehr wahrscheinlich nicht: Das Resultat ist sehr wahrscheinlich, wenn die meisten Elemente den Sozialisationsraum/das Sozialisationsmilieu bestätigen oder widerlegen.

Wichtig: Auch wenn kein eindeutiges Resultat erzielt werden kann, enthält der Bericht in der Regel nützliche Hinweise für die Verwendung im Rahmen des Asylverfahrens oder des Wegweisungsvollzugs.

In manchen Fällen ist es für den Experten nicht möglich, sich zur Hauptsozialisation einer Person zu äussern (z.B. unergiebiges Datenmaterial, technische Probleme während des Interviews etc.). In solchen Fällen werden die Äusserungen des Experten betreffend den Ablauf des Interviews und allfällige Beobachtungen zum Inhalt der Aufnahme in einer Aktennotiz festgehalten. Diese enthält zwar kein Resultat kann jedoch interessante Hinweise für das Dossier liefern.

2.4.4 Die Fristen

Interviews mit Personen, die sich in den BAZ, im Flughafen oder in einem Gefängnis befinden können in der Regel relativ kurzfristig organisiert werden (innerhalb von ein paar Tagen, je nach Verfügbarkeit der Experten/Interviewer). Sobald eine Vorladung an eine Person verschickt werden muss, die sich nicht an einem dieser Orte befindet, muss mit einer ca. zweiwöchigen Vorladungsfrist gerechnet werden (Postversand und Abholfrist).

Die Fristen für die Berichte sind stark abhängig von der Verfügbarkeit der Experten, der Anzahl analoger Aufträge (gleiche Sprach- oder Länderkonstellation) und der Komplexität der Fälle. Aufträge betreffend unbegleitete Minderjährige sowie Aufträge aus dem Flughafen werden grundsätzlich prioritär behandelt. Auskünfte betreffend die aktuellen Fristen können jederzeit bei den verantwortlichen Linguisten eingeholt werden. Diese informieren die Auftraggeber ihrerseits, wenn die verlangte Frist nicht eingehalten werden kann.



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/service/sprachanalysen/lingua.html>

(Internetseiten von LINGUA)

Baltisberger, E. und Hubbuch, P., 2010: "LADO with specialized linguists – The development of LINGUA's working method", in Zwaan, K., M. Verrips and P. Muysken (eds), *Language and Origin, The role of Language in European Asylum Procedures: Linguistic and Legal Perspectives*, Nijmegen, The Netherlands, Wolf Legal Publishers.

Language and National Origin Group, "Guidelines for the use of language analysis in relation to questions of national origin in refugee cases", in *Speech, Language and the Law*, 11 (2), 2004, University of Birmingham Press, 261–266.

McNamara, T. et Schüpbach, D., 2018: "Fairness and justice in Language Analysis for the Determination of Origin of asylum seekers (LADO)", in I.M. Nick (ed), *Forensic Linguistics: Asylum-seekers, Refugees and Immigrants*, Malaga, Spain, Vernon Press, Series in Language and Linguistics, 155-174.

Ergänzende Literaturangaben:

<http://www.essex.ac.uk/larg/resources/bibliography.aspx> (Language and Asylum Research Group).